

eg-check.de in der Praxis: Prüfung von Regelungen für den Stufenaufstieg

Geprüft wird eine Tarifregelung zur Bewertung der Berufserfahrung für Erzieher/innen, Sozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen im Vergleich zu anderen Beschäftigten. Hierfür wird der „Regelungs-Check zu Stufensteigerungen beim Grundentgelt“ aus eg-check.de genutzt (Auszug):

| Regelungs-Check zu Stufensteigerungen beim Grundentgelt | |
|---|---|
| Fragen | Erläuterungen |
| <p>5. Falls getrennte Regelungen, z.B. zu Arbeitern/Arbeiterinnen und Angestellten, existieren: Gibt es unterschiedliche Bestimmungen zum Stufenaufstieg?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>Sind die Kriterien in beiden Regelungswerken rechtlich zulässig?</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> | <p><i>Mitunter wird für Arbeiter/innen der Aufstieg beim Grundentgelt nach Lebensalter, bei Angestellten nach Berufs- oder Tätigkeitsjahren geregelt.</i></p> <p><i>Die Kriterien für die Stufensteigerungen müssen bei beiden Beschäftigtengruppen gleich und rechtlich zulässig sein.</i></p> <p><i>Siehe Erläuterungen zu den Fragen 2 und 3</i></p> |

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (VKA) regelt in der Anlage zu Abschnitt VIII Sonderregelungen § 56 TVöD Besonderer Teil Verwaltung folgendes:

§ 1 Absatz 2 (Sätze 1,6, 7 und 8):

¹Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen **sechs Stufen**.

⁶Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe - von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Abs. 2 - nach folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit in derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 **nach vier Jahren in Stufe 4** und
- Stufe 6 **nach fünf Jahren in Stufe 5**.

⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die **Stufe 4**

- a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 3 und
- b) in der Entgeltgruppe S 8 bei Tätigkeiten der Fallgruppe 5.

⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Anhangs zu der Anlage C (VKA) in der Entgeltgruppe S 8 eingruppiert sind, die Stufe 5 **nach acht Jahren in Stufe 4** und die Stufe 6 **nach zehn Jahren in Stufe 5**.

Beschäftigte in der Tätigkeit von Erzieherinnen/Erziehern mit staatlicher Anerkennung

Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung

1. Erzieherinnen/Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit ..., mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten
2. Heilpädagoginnen/Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit
- ...
5. Beschäftigte in der Tätigkeit von Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung